

# **Satzung**

des Vereins „Tucholsky Bühne e.V.“

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Tucholsky Bühne e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Minden.

## **§ 2**

### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des künstlerischen Werkes von Kurt Tucholsky sowie anderer Künstler. Der Verein veranstaltet hierzu Theateraufführungen, Ausstellungen, Vorträge, Diskussionen und Events und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

Der Verein bezweckt insbesondere die Unterstützung der Förderung und Pflege des künstlerischen Erbes von Kurt Tucholsky in Zusammenarbeit mit der Kurt Tucholsky Gesamtschule der Stadt Minden.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2001.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedsbescheinigung.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.

c) Durch Ausschluß aus dem Verein.

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben per Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Rechte der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Der Kunstbeirat
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 2 Vorsitzenden. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 8 Der Kunstbeirat**

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von 2 Jahren einen Kunstbeirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in künstlerischen, kunstpolitischen und pädagogischen Fragen zu beraten.

Er soll aus 2 – 6 Mitgliedern bestehen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - c) Wahl des Vorstands und des Kunstbeirats,
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,

- e) Beschlüsse über Satzungsänderung,
  - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß,
  - g) Festlegung von weiteren Funktionen innerhalb des Vereins.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
  4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Kurt Tucholsky Gesamtschule der Stadt Minden, hilfsweise an die KTG der Stadt Minden.

Etwaiges Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des künstlerischen Erbes von Kurt Tucholsky verwendet werden.

Festgestellt am 24. September 2001